

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1830

15 (11.4.1830)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^{ro.} 15.

den 11. April 1850.

Todesstrafe wegen Raubmord.

Am 14. Juni 1828 ward zur Epsenhofen, Amts Bonndorf, ein Raubmord von dem ledigen Raub Mdsch, in der Behausung des Kirchenpflegers Gleichauf, in folgender Art verübt:

Am jenem Tage, wo des Morgens zwischen 9 und 11 Uhr beinahe sämtliche Einwohner von Epsenhofen nach Fünzen zum sonntäglichen Gottesdienste gegangen waren, blieb die Tochter des Gleichauf, Crescentia, allein in dem Hause ihres Vaters zurück. Rösch kam während dieser Zeit in das Haus, und begehrte von der Crescentia Branntwein, den sie ihm auch gab; gleich darauf über griff er dieses Mädchen in der Küche an, würgte es, und als er auf diese Art nicht seine Absicht, die Crescentia zu ermorden, erreichen konnte, so schlug er sie mit einem Erdäpfelschlegel einigemal auf den Kopf, bis sie leblos zu Boden sank. Nach dieser That kehrte der Mörder in die Wohnstube zurück, und gieng in die daran stoßende Kammer, wo er eine verschlossene Kiste mit einer Art einschlug und daraus zwei Päckchen Geld, das eine mit 600 fl. — das andere mit 71 fl. 30 kr., entwendete. Mit diesem Geld lief er in den Wald, wo er es versteckte, und von da nach Niedöschingen, wo am folgenden Tage seine Arretirung erfolgte.

Der Medizinalreferent und das Physikat erklärten die Kopfwunden der Ermordeten für absolut lethal; der Inquisit gestand seine Mordthat unumwunden ein, und gab als Beweggrund dazu seine Selbsterde und die Erhitzung durch den genossenen Branntwein an.

Durch Urtheil vom 30. Dez. 1829 erkannte das Oberhofgericht gegen den Raubmörder, in Gemäßheit des §. 67. des Strafedikts, die Strafe des Schwerdts, welches Erkenntniß durch höchste Entscheidung vom 26. Febr. d. J. bestätigt ward.

Am 18. März geschä auf dem Richtplatze des Amts Bonndorf die Hinrichtung des Inquisiten, nachdem er sich gehörig und stänbhaft zum Tode vorbereitet hatte. Mannheim, den 24. März 1850.

Großherzoglich badisches Oberhofgericht.

v. Hohnhorst.

Walther.

Verordnung.

(Die Verbreitung der Krätze-Krankheit betreffend.)

Indem man im Anschluß die von dem großherzogl. hochpreißlichen Ministerium des Innern unterm 1. d. M. Nro. 1958. erlassene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämtliche Aemter und Physikate der Kreise zu deren genauen Nachachtung und zur weitem Anweisung der Ortsvorgesetzten resp. des untergebenen Sanitätspolizei-Personals mit dem Anhang aufgefordert, daß zugleich auch in dieser Hinsicht die Kleiderhändler aller Art besonders zu beaufsichtigen sind.

Zugleich haben sämtliche Dekanate und Pfarrämter des Kreises durch Belehrung der Schullehrer und eigene Aufsicht darüber zu wachen, daß keine mit der Krätze behafteten Kinder in den Schulanstalten zugelassen und überhaupt alle Kinder zur Beobachtung der für die Gesundheit so sehr nöthigen Reinlichkeit, wo es daran fehlt, mit Ernst angehalten werden.

Durlach und Offenburg, den 12. März 1850.

Die Directoren
des Murg- und Pfing- und Ringelkreises.
R i n n. Frhr. v. S e n s b u r g.

Vdt. Müller.

Beilage.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 1. März 1850.

Man hat wahrgenommen, daß der Ansteckungsstoff der Krätze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weise zugenommen hat. Dieß mag hauptsächlich der Unbekanntheit mit den verderblichen oft unheilbaren Folgen dieser ansteckenden Krankheit, dem daraus entspringenden Leichtsinne in Hilfesuchung gegen dieselbe, endlich der gewissenlosen Gleichgültigkeit gegen die Ansteckungsgefahr der Gefunden zuzuschreiben seyn.

Dieß hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das königl. würtemb. Gouvernement (Reg. Bl. v. v. J. Nro. 40.) veranlaßt hiergegen durch Verordnungen einzuschreiten.

Uebzeugt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes will man daher auch dießorts suchen, diesem Uebel abglicke zu steuern, theils durch eine allgemeine Belehrung für das Volk über die Verwahrungsmittel gegen den Ansteckungsstoff und über das Verhalten der bereits Angesteckten, welche nachfolgen wird, theils durch nachstehende Instruction, welche das enthält, was dem Sanitätspersonale, den Beamten und Ortsvorgesetzten in dieser Beziehung zu thun obliegt.

Das Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreisdirectorium hat dieselbe gehörig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß sie geeigneten Vollzug erhalte.

Obliegenheit des Sanitätspersonale.

§. 1. Die Amtsphysici werden auf die große Verbreitung der Krätze-Krankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit womit sich dieselbe sogar durch die leiseste Berührung eines Krätze-Kranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenstandes fortpflanzt, ihre nachtheiligen oft unheilbaren Folgen, welche bei Vernachlässigung oder ungeeigneter Behandlung entstehen, aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden, und sich aller äußerlichen Mittel, wodurch dieselbe zwar geschwind, aber nur äußerlich beseitigt wird, und innerlich um so verderblicher wirkt, zu enthalten. Zu möglichster Vermeidung der Kosten, hat jedoch der Physicus an solchen Orten, wo lizenzierte Aerzte wohnen, diesen ebenso den Wundärzten, die er hiezu tauglich findet, das Heilungsgeschäft mit Instructionsertheilung zu überlassen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte, noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Physicus zu besorgen. Insbesondere haben die Physici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugte Personen sich mit Heilung der Krätze abgeben, und sogenannte Haus- oder geheime Mittel dagegen austheilen, die Apotheker aber werden auf's ernstliche angewiesen, kein Mittel gegen die Krätze ohne schriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von solchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

Obliegenheit der Beamten.

§. 2. 1) In Beziehung auf Gefangene. So oft Jemand zum Behuf einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs verhaftet und so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangener zum Weitertransport übernommen wird, so hat der Beamte, falls er nicht über die Gesundheitsumstände des Verhafteten anderweit beruhigt ist, oder falls sich die Erscheinung oder der mindeste Verdacht eines verderblichen Hautausschlags herausstellt, eine ärztliche Besichtigung dieses Individuum durch den Amtsphysicus oder Landchirurgen zu veranlassen.

Wird der zum Behuf einer Untersuchung oder zu Ersetzung einer Strafe im Amtsgefängniß Verhaftete bei dieser Besichtigung für krätzig erkannt, so hat der Beamte, je nach dem Grad dieses Uebels der Dauer des Verhaftes und den Umständen, die einer einstweiligen Freilassung entgegenstehen, zu beurtheilen, ob derselbe bis zu seiner Herstellung auf freien Fuß gesetzt, oder im Gefängniß belassen werden könne.

(Der Beschluß im nächsten Blatte.)

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Durlach. (Aufforderung.) Die löbliche Inwohnerschaft wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß demnächst die jährliche städtische Abrechnung über Schuldigkeit und Zahlung vorgenommen werden wird — Freund-

schaftlich wird jedermann ersucht, auf geschene specielle Aufforderung auf dem Rathhause zu erscheinen, und seinen Rückstand um so gewisser zu entrichten — als sonst unnachsichtlich die richterliche Hilfe gegen die Restanten in Anspruch genommen werden müßte.

Wer einen Forderungszettel für Arbeiten oder andere

Gegenstände berechtigt zu machen beglaubd ist, wolle solchen dem kbllichen Baumeisteramt in Zeiten einreichen, damit die gesetzlich vorgeschriebene Decretur eingeholt werden kann. Wer dieses unterläßt, hat sich etwaigen Nachtheil selbst zu zuschreiben.

Durlach, den 27. März 1830.

Stadtverrechnung.

Hartmann.

Rathskonsulent.

Durlach. (Früchten-Versteigerung.) Am Samstag, den 17. des laufenden Monats April, Vormittags zehn Uhr werden bei unterzeichneter Stelle öffentlich versteigert etwa

200 Malter Dinkel und

25 Malter Haber

vom Jahrgang 1829, wozu man die Kaufliebhaber hie mit einladet.

Durlach, den 1. April 1830.

Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

Privat-Nachrichten.

Durlach. (Weinversteigerung.) Donnerstag, den 15. April Nachmittags drei Uhr, werden in dem Gasthause zum Adler, dahier folgende sehr gut und rein gehaltene Weine gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

7 bis 8 Ohm Ungsteiner, Traminer 1807r,

18, 19 — Alsterweiler 1811r aus bester Lage,

17 — Landweine 1826 und 1827r;

wozu man die Liebhaber höchlichst einladet.

M. Feininger.

Durlach. (Logis-Vermietung.) Bei Joh. Adam Leber's Wittve in der Kronengasse neben Frau Sonnenwirth Kandler dahier, ist der obere Stock bis den 23. Jülz zu vermieten, bestehend in 5 Zimmer, worunter einige tapezirt sind; Küche, Speisekammer, ein gewölbter Keller, Holzremise, Waschhaus, Schweinestall, und Dungplatz. Das Nähere ist bei der Eigenthümerin selbst zu erfragen.

Durlach. (Lehrlinggesuch.) In hiesiger Stadt sucht Jemand einen wohlgezogenen gebildeten jungen Menschen in Leinwand-, Gebild- oder Baumwollweberei, auf drei Jahre mit Lehrgeld oder auf vier Jahre ohne Lehrgeld in die Lehre aufzunehmen. Das Nähere im Comptoir dieses Blattes.

Durlach. (Anzeige.) Gyps für Alee und Wiesen in Dungen, ist bei Fr. Klein dahier zu 7 und 8 kr.

das Simuri gegenwärtig und das ganze Jahr zu haben.

Anzeige. Mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß stelle ich eine Leihbibliothek auf, wo nicht nur eine Auswahl Unterhaltungsschriften, sondern auch wissenschaftliche Werke jeden Faches den verehrten Lesern dargeboten werden. Außer den besseren Uebersetzungen der griechischen und römischen Classiker und der neueren Classiker der Ausländer sind auch Journale in ganzen Jahrgängen vorhanden. Der Komet, die Hebe, die Damenzeitung und das malerische Unterhaltungsblatt (Zeitschriften des laufenden Jahres) sind in Monatsheften zu lesen. So mehrere Taschenbücher. Die Lesegebühr für den Tag ist 1 kr. Wer auf den ganzen Monat abonniert, zahlt nur 20 kr. Bei den Taschenbüchern tritt eine erhöhte Lesegebühr ein, so daß ältere für 2 kr. täglich und Almanache dieses Jahres für 3 kr. täglich abgegeben werden. Es versteht sich, daß die Leser die Bücher reinlich halten oder im Vernachlässigungsfalle Ersatz leisten. Bei wissenschaftlichen Werken ist eine Ermäßigung sonstiger Lesegebühr, so daß nur die Hälfte der letzteren gilt. Da die Anstalt erst im Entstehen ist, so kann nicht allen Forderungen Genüge geschehen. Die Vermehrung der Sammlung hängt von dem günstigen Erfolge ab, welchen der Unternehmer hofft. Jeder Leser wolle stets seine eigenen Wünsche, welche Bücher er gerne lesen möchte, zu erkennen geben. In gegenwärtigem Blatte sollen die Titel der bereits im Besitze habenden Bücher abgedruckt zu lesen seyn und der verehrte Leser mag einstweilen, bevor ein eigener Katalog gedruckt wird, sich die jedesmaligen Nummern derjenigen Schriften aufzeichnen, die er sogleich oder später zu lesen wünscht. Die Bücher können auch auswärts begehrt werden. Die wissenschaftlichen Werke haben meist auch einen Kaufpreis und sind an die etwaigen Käufer abzulassen, so wie auch Bücher käuflich übernommen werden dürften.

Durlach.

Dupß, Buchdrucker.

Kirchenbuch-Auszüge.

Geboren.

Den 17. März. Carl Friedrich Ludwig — Vater: Herr Carl Friedrich Ludwig Eichrodt, Großherzoglicher Amtmann dahier.

Gestorben.

Den 7. April. Carl Friedrich Rittershofer, ein Schuhmacher-Lehrling; Sohn des hiesigen Bürgers Carl Friedrich Rittershofer. Alt: 16 Jahre 1 Monat.

Den 7. April. Charlotte Wilhelmine — Vater: Joh. Heinrich Pfalzgraf, Bürger und Weingärtner. Alt: 10 Monate 9 Tage.

Die chinesischen Schweine.

Bereits seit 3 Jahren hatte man Beobachtungen der chinesischen Schweinzucht gemacht, sie anfänglich der Seltenheit wegen beibehalten und später des Nutzens wegen zum Gebrauch der Haushaltung geschlachtet:

Im ersten Jahre, in welchem man dergleichen erhält, muß man zugleich ein Paar von unsern Landschweinen, beiläufig von gleichem Alter, wobei sich ein merklicher Unterschied gleich von Anfang zeigt. Während die Chineser Schweine bei gleichem Futter kugelrund sind, sind die Landschweine mager, erstere verhalten sich immer ruhig, und machen ihre Excrementen in eine Ecke des Stalles, während unsere Landschweine selten ruhig bleiben und doppelt so viel Streu brauchen. Auch schadet ihnen die Sommerhitze nicht so leicht, wie unsern Landschweinen.

Wie viel die geschlachteten Chineser Schweine Fleisch, Schmalz und Speck geliefert haben, kann man nicht mehr mit Gewißheit angeben, so viel ist aber gewiß, daß bei gleichem Futter von den Chineser Schweinen weit mehr Schmalz und Speck als von unsern Landschweinen erhalten wurde. Jene sollen sich daher in eine große Oekonomie weit mehr als unsere Landschweine eignen, auch fand man die Schinken weit saftiger, als die, von den Letzteren.

Herr Hofbed Gerwig zu Carlsruhe, ließ am 9. Dezember 1828 zwei Stück Chineser Schweine 1 1/4 Jahr alt, ohne sie gemästet zu haben, schlachten: die eine wog 184 Pfund.

die andere 152

.....
zusammen 336 —

Derselbe gewann 28 Pfund Speck und 78 Pfund Schmalz.

Ausgemacht ist, daß die chinesischen Schweine weit mehr Fleisch und Fett als unsere Landschweine, welche Letztere grob von Knochen sind, erhalten; zugleich wird bemerkt: daß sie sich zum Trieb auf die Weide durchaus nicht eignen. Die Ursachen dieser Eigenheit sind: 1) Ihr langsam träger Gang; 2) Feine Knochen, die das Fett des Körpers mit Mühe

tragen; 3) Der schleppende Bauch, der beinahe auf den Boden reicht. Besonders dieser dürfte ihnen, zumal in frequenten Straßen, lästig werden.

In einer großen Oekonomie hingegen, wo man ihnen im Hofraum oder auf geschlossenen nahe gelegenen Weidplätzen die nöthige Bewegung verschaffen kann, sind sie bestimmt von größerem Nutzen als unsere Landschweine.

Frucht = Preise vom 10. April in Durlach. Mittelpreis:

Das Malter:	fl.	kr.
Neu Korn	5	20
Alt Korn	5	20
Neuer Kernen	7	58
Alter Kernen	7	58
Weizen	7	28
Gerste	4	—
Welschkorn	5	4
Haber	5	18

Aufgestellt waren: 145 Mltr. Eingeführt wurden: 223 Mltr. Verkauft an Durlacher: 45 Mltr. An Carlsruher: 16 Mltr. An Fremde: 283 Malter. Neu aufgestellt bleibt 24

Viktualienpreise von Carlsruhe und Durlach vom 3. April Carlsruhe vom 10. April Durlach

Rindschmalz das Pfund 20 kr.	20 kr.
Schweineschmalz	16
Butter	18
Unschlitt der Ctnr. 18 fl.	18 fl.
Lichter, gezogene	20
— gegossene	18
Seife	14
6 Eyer	4 11 Eyer 8
Holz, das Maß hartes,	13 fl. 20 kr.
Heu, der Ctnr. 1 fl. — kr. Stroh 100 Bund 10 fl. 30 kr.	

Brottaxe für den Monat April.

Carlsruhe:		Durlach:	
Ein Beck zu 2 kr. hat Pf. 13 Lth.	Pf. 13 Lth.		
Weißbrod zu 6 kr. hat 1 8	1 7		
Schwarzbrod zu 11 kr. 4	zu 10 kr. hat 4		

Fleischpreise für den Monat April.

Carlsruhe:		Durlach:	
Das Pfund Mastochsenfleisch 9 kr.	8 1/2		
Rind- oder Schmalfleisch	7		7
Kalb-	7		6
Hamelfleisch	8 1/2		8
Schweinefleisch	7 1/2		7

Verlag und Druck der L. M. Dup'schen Buchdruckerey.